

auf den Trottoirs der hiesigen Stadt, sind daher folgende, hinführo genau zu beobachtende Bestimmungen zu treffen gewesen: A. 1. Außenschirme, sogenannte Markisen, dürfen in Zukunft nur dergestalt vor den Gewölbefenstern angebracht werden, daß die zu deren Aufspannung erforderlichen Stangen 90 Zoll von dem Trottoir an gerechnet, befestigt sind und zwar muß diese Höhe sowohl vom Punkte der Befestigung am Gebäude, als auch vom vorderen Ende der Stange vorhanden sein. 2. Die Länge der Seitenstangen hat sich nach der Breite des Trottoirs zu richten u. letzteres in keiner Weise zu überschreiten. 3. Die Leinwand der Außenschirme darf, wenn letztere aufgespannt sind, nicht mehr als 3 Zoll über die Seitenstangen und den vorderen Stab herabhängen. 4. Außenschirme, welche in der von der früher vorgeschrieben gewesenen Höhe von 84 Zoll vom Trottoir jetzt schon angebracht sind, können zwar, so lange nicht eine wesentliche Reparatur daran oder eine Veränderung am Gebäude selbst erforderlich wird, beibehalten werden, sind jedoch dann ebenfalls in einer Höhe von 90 Zoll zu befestigen. 5. Diejenigen Außenschirme aber, bei denen die Höhe von 84 Zoll vom Trottoir nicht innegehalten worden ist, haben die Eigenthümer sofort in die nunmehr vorgeschriebene Höhe von 90 Zoll zu bringen. Was dagegen B. die Aushängelasten und sonstigen zu Ausstellung der Waaren dienenden Verkaufsvorsetzer betrifft, so bedarf es dann, wenn dieselben in den Raum des Trottoirs hereinreichen sollen, jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der K. Polizei-Direction zu deren Anbringung und sind daher Gesuche um diese Erlaubniß stets rechtzeitig und vor der Herstellung der beabsichtigten Vorrichtung hier einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, soweit nöthig auch vorschriftswidrige Herstellungen auf Kosten der Contravenienten polizeibrigkeitswegen beseitigt werden. Bef. v. 15. August 1856.

39) Vorgekommene Fälle, daß durch unvorsichtiges Deffnen und heftiges Hinausstößen der oft sehr schweren und mit eisernen Bändern beschlagenen Parterre-Fensterladen namentlich bei stürmischem Wetter, sowie dadurch, daß die geöffneten Laden längere Zeit noch an der Außenseite der Gebäude uneingekettelt gelassen werden, Personen, welche an den betreffenden Gebäuden auf dem Trottoir vorübergehen, bedeutend verletzt worden sind, veranlassen, auf die Nothwendigkeit, das Deffnen der fraglichen Fensterladen mit der erforderlichen Vorsicht und Beachtung der möglicher Weise außen vorübergehenden Personen zu bewirken, die geöffneten Laden auch sofort außerhalb des Hauses anzuhängen, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß gegen diejenigen, welche in diesen Beziehungen sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, jedenfalls polizeilich eingeschritten werden wird, wenn nicht herbeigeführte Verletzungen von Passanten sogar ein strafrechtliches Verfahren gegen den der Fahrlässigkeit überwiesenen Quartierbewohner als nöthig ergeben sollten. Bef. v. 9. December 1856.

40) Bei der erneuerten Wahrnehmung, daß die, namentlich aus Kindern bestehenden Verkäufer kleiner Christmarktsgegenstände, wie Puppen, Pflaumenmännchen, einfachen Spielwaaren zc. sich nicht darauf beschränken, von ihren Ständen und Tischen aus die Vorübergehenden zum Kauf derartiger Artikel auszufordern, sondern denselben oft ganze Strecken lang nachlaufen und sie dabei auf die zudringlichste

Weise mit Bitten und Drängen, ihnen abzukaufen, bestürmen, hat die K. Polizei-Direction ihren Organen die gemessene Weisung ertheilt, derartigen Zudringlichkeiten hinführo unnachsichtlich entgegenzutreten, daher diejenigen, gleichviel, ob Erwachsene oder Kinder, welche sich derselben schuldig machen, festzunehmen und an Polizeistelle zu sistiren, wo sie jedenfalls Bestrafung und nach Befinden gänzliche Ausschließung von der ferneren Zulassung zum Feilbieten zu erwarten haben, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit sowohl Eltern und Geschäftsinhaber, welche Kinder zu dem Absehen der fraglichen Artikel verwenden, jene vor Begehung des bezeichneten Ungehörnisses gehörig warnen, als auch, damit das Publikum von den, lediglich sein Interesse bezweckenden Intentionen der Polizeibehörde Wissenschaft erlange und durch Bezeichnung solcher Querulanten an die passirenden Stadtgendarmen auch seinerseits mit dahin wirke, daß der gerügte Uebelstand beseitigt werde. Bef. vom 13. December 1856.

41) Da die Verkäufer von Christbäumen aus Tannen- und Fichtenstämmen gehalten sind, sich über deren rechtmäßigen Erwerb auszuweisen, so ist die Stadtgendarmarie dahin instruiert worden, diese in abgestempelten Bescheinigungen in der Regel bestehenden Ausweise durchgängig sich vorzeigen zu lassen, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Verkäufer solcher Christbäume, welche sich in der erforderlichen Weise nicht auszuweisen vermögen, zum Zweck der weiteren Verfügung und unter gleichzeitiger Beschlagnahme ihrer Waare, als vorausseßlich entwendeten Gutes, an Polizeistelle sistirt werden. Bef. v. 15. December 1856.

42) Vom 1. Mai 1857 an ist bei Fuhrwerk aller Art die zeither in Gebrauch gewesene, sogenannte „einfache Fahrleine“, sie mag aus einer Leine oder aus Leder bestehen, untersagt, und hat man sich von da ab bei jedem Fuhrwerk: beim Einspanner der gewöhnl. Doppelzügel u. beim Zweigespaun der Kreuzzügel zu bedienen. Mit einfacher Fahrleine betroffenes Fuhrwerk wird von den Polizei-Executivbeamten theils angehalten, theils aus der Stadt gewiesen werden, wiederholte Zuwiderhandlungen aber mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden. Desgl. wird unnachsichtlich geahndet, wenn Kohlenfuhrleute oder die Führer von Leisterwagen, Steinwagen zc. ihre Pferde gehörig wieder aufzuzäumen unterlassen, nachdem sie dieselben beim Füttern in hiesiger Stadt ausgezäumt haben. Bef. v. 15. April 1857.

43) Bei dem zu Pfingsten üblichen Einbringen von jungen Bäumen, namentlich Birken zc. zu sogenannten Mairen sind die Verkäufer derartiger Bäume gehalten, sich über deren rechtmäßigen Erwerb gehörig auszuweisen und ist die Stadtgendarmarie dahin instruiert worden, diese in abgestempelten Bescheinigungen in der Regel bestehenden Ausweise sich vorzeigen zu lassen. Verkäufer solcher Bäume, welche sich in der erforderlichen Maasse nicht auszuweisen vermögen, werden zum Zwecke der weiteren Verfügung und unter gleichzeitiger Beschlagnahme ihrer Waare, als vorausseßlich entwendeten Gutes an Polizeistelle sistirt. Bef. v. 24. Mai 1857.

44) Da die zum Güterverkehr hier üblichen Rollwagen zur großen Belästigung, ja selbst Gefährdung des Publikums gereichen, so sind auf Grund technischer Gutachten und nach den anderwärts gemachten Erfahrungen folgende Bestimmungen getroffen